

1.37

# SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE MARKTGEBÜHREN DER GEMEINDE OTTOBRUNN

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bek. vom 4.4.1993 (GVBL S. 264) zuletzt geändert durch § 6 G vom 26.7.2004 (GVBL S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung:

## § 1

§ 3 erhält neue folgende Fassung:

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Standplatz und Stand benutzt. Beantragt ein Dritter für jemanden die Nutzung von Standplatz und Stand, so ist der Dritte an Stelle des Nutzers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 2

§ 4 erhält neue folgende Fassung:

### Gebührenfälligkeit und Einhebung

1. Die Marktgebühr entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder, falls mit der Benutzung ohne Zuweisung begonnen wird, mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Marktgebühr wird mit ihrem Entstehen fällig.
3. Jede Zahlung wird durch Quittung bestätigt. Diese ist für die Marktdauer aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

## § 3

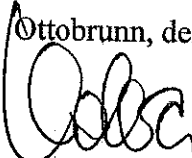
Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.

## § 4

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobrunn, den 13.03.2007

  
Prof. Dr. Sabine Kudera  
Erste Bürgermeisterin



## Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 15.03.2007 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 20.03.2007 angeheftet und am 04.04.2007 wieder entfernt.

Ottobrunn, 10.04.2007



Richard Putz



**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE MARKTGEBÜHREN  
DER GEMEINDE OTTOBRUNN**

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) folgende Satzung zur Änderung der Satzung:

§ 1

§ 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro laufenden Meter Verkaufsstand

- a) für den Wochenmarkt 1,60 €,
- b) für den Christkindlmarkt 3,10 € je Markttag; dies gilt jedoch nur für gewerbliche Marktbesucher“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Ottobrunn, 25.10.2001

Prof. Dr. S. Kudera  
Erste Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 14.11.2001 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 13.11.2001 angeheftet und am 28.11.2001 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 04.12.2001  
Gemeinde Ottobrunn  
i.A.

Dissing





# Satzung

1.37.

zur Änderung der Satzung über die Marktgebühren der Gemeinde Ottobrunn.

Die Gemeinde Ottobrunn erläßt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes München vom 16.11.1992, Nr. 31 - AZ. 027-2/92, genehmigte Änderungssatzung:

## § 1

§ 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt pro laufenden Meter Verkaufsstand


- a) für den Wochenmarkt DM 3,-,
- b) für den Christkindlmarkt DM 6,- je Markttag; dies gilt jedoch nur für gewerbliche Marktbesucher"

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\*\*\*

Ottobrunn, den 05.11.1992  
Gemeinde Ottobrunn


  
Prof. Dr. S. Kudera  
1. Bürgermeisterin



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30. November 1992 in der Gemeindeverwaltung Ottobrunn, Zi. 1.05 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27. November 1992 angebracht und am 21. Dezember 1992 wieder abgenommen.

Ottobrunn, den 22. Dezember 1992

  
Prof. Dr. S. Kudera  
1. Bürgermeisterin





## Gemeinde Ottobrunn

### Satzung

#### über die Marktgebühren der Gemeinde Ottobrunn

Die Gemeinde Ottobrunn erläßt auf Grund des Art. 2. Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.77 (GVBL S. 82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes München vom 08.01.1990 Nr. 31.-Az. 027-2/88 genehmigte Satzung:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Märkten der Gemeinde Ottobrunn sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

#### § 2

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes, die der Anbieter durch Aufstellen von Ständen, Körben, Tischen u. ä. sowie von Fahrzeugen bzw. Fahrzeuganhängern in Anspruch nimmt, wobei der laufende Meter Verkaufsstand einer Verkaufsfläche von 3 qm entspricht.
2. Die Gebühr beträgt pro laufenden Meter Verkaufsstand

- a) für den Wochenmarkt DM 5,--
- b) für den Christkindlmarkt DM 6,--

je Markttag.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Standplatz und Stand benutzt oder derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Benutzung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Gebührenfälligkeit und Einhebung

1. Die Zahlungspflicht <sup>Marktgebühr</sup> entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder, falls mit der Benutzung oder <sup>ohne</sup> Zuweisung begonnen wird, mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Marktgebühr ist bei Entstehung der Zahlungspflicht an das mit der Einhebung beauftragte Personal oder im vorhinein an die Gemeinde zu entrichten.
3. Jede Zahlung wird durch Quittung bestätigt. Diese ist für die Marktdauer aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.



§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung können im Einzelfall vom zuständigen beschließenden Ausschuß bewilligt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Die Hinterziehung, leichtfertige Verkürzung oder Gefährdung von Marktgebühren wird nach Art. 14, 15 oder 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobrunn, .....

23.1.90



Gemeinde Ottobrunn

*S. Kudera*

Prof. Dr. S. Kudera

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.01.90 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 30.01.1990 angeheftet und am 16.02.1990 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 20.02.1990

*S. Kudera*

Prof. Dr. S. Kudera

1. Bürgermeisterin

